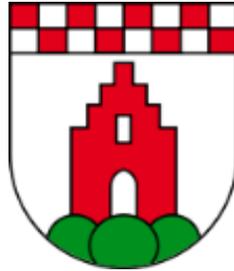

EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG



Abfallreglement

Tritt in Kraft am 01.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1	Zweck	3
§2	Geltungsbereich	3
§3	Sorgfaltspflicht und Bevölkerung und Selbstverpflichtung der Gemeinde	3
§4	Verbotene Abfallbeseitigung	4

B ORGANISATION UND SAMMELEINRICHTUNGEN

§5	Erfüllung kommunaler Aufgaben durch den Zweckverband	4
§6	Sammlung der Abfälle	4

C FINANZIERUNG

§7	Gebühren	5
§8	Spezialabfahren	5

D VOLLZUG

§9	Aufsicht und Kontrolle	5
§10	Beschwerderecht	5
§11	Strafbestimmungen	5

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§12	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§13	Inkrafttreten	6

Einwohnergemeinde Hersberg

Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 47, Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement soll den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.

² Im Umgang mit Abfällen sollen

- a) diese so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b) Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c) Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle;
- b) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern;
- c) Grünmaterial und Häckselgut.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

³ Die Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung unteres Fricktal (GAF) sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.

§ 3 Sorgfaltspflicht der Bevölkerung und Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben oder den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, des GAF oder des Kantons zugeführt werden.

§ 4 Verbotene Abfallbeseitigung

¹ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Chemi-nées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

³ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

B ORGANISATION UND SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Erfüllung kommunaler Aufgaben durch den Zweckverband

¹ Die Gemeinde Hersberg ist Mitglied des Gemeindeverbands Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) mit Sitz in Rheinfeldern.

² Der GAF übernimmt die für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung zu erfüllenden Aufgaben betreffend der Sammlung, Entsorgung und Wiederverwertung von Abfall.

³ Der GAF ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

⁴ Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Geschäftsstelle ist auch Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeindeverwaltungen, für die Bevölkerung und die Betriebe.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

§ 6 Sammlung der Abfälle

¹ Die Siedlungsabfälle sind den von der Gemeinde oder dem GAF organisierten Sammlungen zuzuführen, wobei die jeweiligen Bestimmungen über Qualitätsanforderungen, Art der Sammlung und die Bereitstellung zu beachten sind.

² Ausgenommen sind Abfälle und Geräte, für welche eine Sammel- und Rücknahmepflicht des Handels besteht. Dazu gehören insbesondere elektrische und elektronische Geräte, Batterien und Sonderabfälle aus Produkten im Detailhandel.

³ Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁴ Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld und im Garten und berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Bei Bedarf kann sie Kompostierkurse organisieren.

C FINANZIERUNG

§ 7 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom GAF die notwendigen Gebühren erhoben, welche durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt werden. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und der Einrichtungen vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.

² Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethode und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inklusive der Rückvergütung der Leistungen.

³ Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

⁴ Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. Informationsaktionen, Bussenverfahren usw. gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

§ 8 Spezialabfahren

¹ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen lassen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen.

D VOLLZUG

§ 9 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement resp. den Vorgaben des GAF nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

§ 10 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Abfallreglement der Gemeinde Hersberg vom 03. Dezember 2001 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 13. Juni 2012.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

F. Kron

R. Bertschin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement mit Entscheid Nr. 356 vom 14. August 2012 genehmigt.